

RS OGH 1994/3/29 1Ob599/93, 5Ob550/93, 10Ob510/95, 1Ob540/95, 7Ob1590/95, 5Ob562/94, 1Ob588/95, 2Ob2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.1994

Norm

ABGB §1063 B

ABGB §1295 IIf7b

KSchG §18

Rechtssatz

Soweit der Finanzierer nur als solcher tätig wird, kommt eine Haftung (wegen culpa in contrahendo) nur bei Kenntnis von Umständen in Betracht, die ein Fehlschlagen des finanzierten Geschäfts mit größter Wahrscheinlichkeit erwarten lassen (Ablehnung vom Graf, ecolex 1991, 591 593). Überschreitet das Kreditinstitut seine Rolle als Kreditgeber und wird es als Anlageberater tätig, hat es schadenersatzrechtlich dafür einzustehen, wenn die dem Anleger gegebenen Aufklärungen unvollständig sind, insbesondere wenn der Risikocharakter der Anlage (Erwerb eines "Hausanteilscheins" legt bücherliche Sicherheit nahe) verschleiert wird.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 599/93

Entscheidungstext OGH 29.03.1994 1 Ob 599/93

Veröff: SZ 67/54 = ÖBA 1994,558 (Apathy) = EvBl 1994/137 S 663

- 5 Ob 550/93

Entscheidungstext OGH 20.12.1994 5 Ob 550/93

Beisatz: Wenn sich das Kreditinstitut auf seine Rolle als Finanzierer beschränkt, obliegt ihm keine allgemeine Verpflichtung, für seinen Kunden die Seriosität der Anlagegesellschaft zu prüfen. (T1)

- 10 Ob 510/95

Entscheidungstext OGH 25.04.1995 10 Ob 510/95

- 1 Ob 540/95

Entscheidungstext OGH 25.04.1995 1 Ob 540/95

Vgl; nur: Soweit der Finanzierer nur als solcher tätig wird, kommt eine Haftung (wegen culpa in contrahendo) nur bei Kenntnis von Umständen in Betracht, die ein Fehlschlagen des finanzierten Geschäfts mit größter Wahrscheinlichkeit erwarten lassen. (T2) Beisatz: Eine Aufklärungspflicht des Kreditinstituts besteht nur in Ausnahmefällen: etwa dann, wenn das Kreditinstitut die tatsächlichen Umstände des Risikogeschäftes gekannt

und verschwiegen hat, oder anders formuliert, wenn das Kreditinstitut vorhandenes positives Wissen über atypische, sich aus den Verhältnissen des die Vermögensanlage anbietenden Unternehmers ergebende Beteiligungsrisiken nicht an den Kunden weitergegeben haben sollte. (T3)

Veröff: SZ 68/77

- 7 Ob 1590/95

Entscheidungstext OGH 31.05.1995 7 Ob 1590/95

Beisatz: Darauf, daß der Kreditvertrag entgegenstehende Freizeichnungsklauseln enthält, kommt es nicht an. (T4)

- 5 Ob 562/94

Entscheidungstext OGH 29.08.1995 5 Ob 562/94

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Der bloße Umstand, dass die Bank mit dem Anlageunternehmen in Geschäftsverbindung stand, in dem sie generell bereit war, nach Prüfung der Bonität des Kreditnehmers den Ankauf von Hausanteilscheinen zu finanzieren, ist nicht haftungsbegründend und keine geeignete Grundlage, die Gefahr für das Mißlingen der Geldanlage auf den Kreditgeber zu überwälzen. (T5)

- 1 Ob 588/95

Entscheidungstext OGH 27.07.1995 1 Ob 588/95

Vgl; Beis wie T1; Beis wie T3; Beis wie T5

- 2 Ob 2107/96h

Entscheidungstext OGH 13.06.1996 2 Ob 2107/96h

nur: Überschreitet das Kreditinstitut seine Rolle als Kreditgeber und wird es als Anlageberater tätig, hat es schadenersatzrechtlich dafür einzustehen, wenn die dem Anleger gegebenen Aufklärungen unvollständig sind, insbesondere wenn der Risikocharakter der Anlage verschleiert wird. (T6)

Beisatz: Der Anlageberater hat seinen Kunden grundsätzlich über die Risikoträchtigkeit einer stillen Beteiligung aufzuklären. Welche konkreten Verhaltenspflichten ihn hiebei treffen, ist eine Frage des Einzelfalles. (T7)

- 5 Ob 502/96

Entscheidungstext OGH 27.02.1996 5 Ob 502/96

Vgl; Beisatz: Hier: Erwerb von Hausanteilscheinen der Serie 16/I/B. (T8)

Beisatz: Einwendungsdurchgriff auf die finanzierende Bank bejaht, wenn sich die Bank nicht auf die Rolle des Kreditgebers beschränkt. (T9)

- 4 Ob 2005/96y

Entscheidungstext OGH 29.05.1996 4 Ob 2005/96y

Vgl auch; nur T2; Beis wie T3; Beis wie T5; Beisatz: Nimmt die Bank auf die Ausgestaltung der Konzeption des Kapitalanlagemodells allein mit dem Ziel Einfluss, ihr gegenüber dem Dritten eingegangenes Kreditengagement abzusichern, dann überschreitet sie ihre Kreditgeberrolle nicht. (T10)

- 10 Ob 528/94

Entscheidungstext OGH 09.04.1996 10 Ob 528/94

Vgl auch; nur T6; Beisatz: Dass der Ankauf von Aktien in hohem Maße risikoträchtig sein kann, ist eine allgemein bekannte Tatsache. Die Bank trifft dann eine Aufklärungspflicht über dieses allgemeine Risiko, wenn sie auch beratend tätig war. (T11)

Veröff: SZ 69/86

- 1 Ob 182/97i

Entscheidungstext OGH 15.07.1997 1 Ob 182/97i

Vgl; nur T6; Beis wie T7

- 7 Ob 2425/96k

Entscheidungstext OGH 02.04.1997 7 Ob 2425/96k

nur T2; Beis wie T5

- 7 Ob 318/97h

Entscheidungstext OGH 03.12.1997 7 Ob 318/97h

Auch; Beis wie T3

- 1 Ob 15/98g

Entscheidungstext OGH 27.01.1998 1 Ob 15/98g

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Dass der Kreditgeber, der in den Vertrieb des Beteiligungsgeschäfts nicht eingebunden

ist, keine Rechtspflicht hat, den Spekulationswillen des Kreditnehmers in Hinsicht auf real erwartbare Gewinnchancen zu hinterfragen, entspricht der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs. (T12)

- 10 Ob 54/97g
Entscheidungstext OGH 17.03.1998 10 Ob 54/97g
Vgl auch; Beis wie T3
- 10 Ob 105/98h
Entscheidungstext OGH 17.03.1998 10 Ob 105/98h
Vgl auch; Beis wie T3; Beis ähnlich wie T5
- 9 Ob 2/98d
Entscheidungstext OGH 01.04.1998 9 Ob 2/98d
nur T6; Beis wie T7
- 7 Ob 177/98z
Entscheidungstext OGH 28.04.1999 7 Ob 177/98z
nur T6; Beis wie T9; Beis wie T11
- 9 Ob 282/99g
Entscheidungstext OGH 01.12.1999 9 Ob 282/99g
Auch; nur T6; Beis wie T7
- 7 Ob 306/99x
Entscheidungstext OGH 26.01.2000 7 Ob 306/99x
- 8 Ob 161/00k
Entscheidungstext OGH 13.07.2000 8 Ob 161/00k
Auch; nur T2; Beis wie T11
- 6 Ob 287/00z
Entscheidungstext OGH 27.09.2001 6 Ob 287/00z
Teilweise abweichend; Beisatz: Die Grundsätze der Rechtsprechung über die Schutzpflichten und Sorgfaltspflichten einer Bank im Zusammenhang mit der Drittfinanzierung risikoreicher Veranlagungen sind im Verhältnis zweier Banken zueinander nicht ohne weiteres anzuwenden. (T13); Veröff: SZ 74/167
- 6 Ob 15/01a
Entscheidungstext OGH 13.09.2001 6 Ob 15/01a
Auch; Beisatz: Eine Aufklärungspflicht des finanzierenden Kreditinstitutes ist bei derartigen Risikogeschäften überhaupt nur in Ausnahmefällen anzunehmen, so im Fall der Anlageberatung. (T14)
Beisatz: Hier: Hausanteilsscheine der Serie 17. (T15)
- 1 Ob 241/01z
Entscheidungstext OGH 17.12.2001 1 Ob 241/01z
Vgl; Beisatz: Bei Finanzierungsrisikoträchtiger Beteiligungen ist der Einwendungsdurchgriff, sei es in analoger Anwendung des § 18 KSchG, sei es unter Heranziehung der Grundsätze der Lehre von der Geschäftsgrundlage, jedenfalls dann abzulehnen, wenn sich das Kreditinstitut weder in den Vertrieb der Beteiligungen einschaltet, noch an der Konzeption des Projekts beteiligt war und auch keinen besonderen Vertrauenssachverhalt schuf. (T16)
- 6 Ob 104/02s
Entscheidungstext OGH 16.05.2002 6 Ob 104/02s
Vgl auch
- 4 Ob 240/04d
Entscheidungstext OGH 11.01.2005 4 Ob 240/04d
Auch; Beis wie T3
- 2 Ob 259/08i
Entscheidungstext OGH 20.05.2009 2 Ob 259/08i
Vgl
- 9 Ob 85/09d
Entscheidungstext OGH 11.05.2010 9 Ob 85/09d
Vgl auch; Beisatz: Die Haftung des Anlageberaters knüpft bei einem Beratungsfehler an der Verletzung

vorvertraglicher oder beratervertraglicher Aufklärungs? bzw Informationspflichten an. (T17)

Veröff: SZ 2010/53

- 1 Ob 181/11s
Entscheidungstext OGH 22.12.2011 1 Ob 181/11s
Vgl auch; Beis wie T17
- 8 Ob 66/12g
Entscheidungstext OGH 05.04.2013 8 Ob 66/12g
Vgl auch; Vgl auch Beis wie T12; Veröff: SZ 2013/33
- 6 Ob 56/14z
Entscheidungstext OGH 10.04.2014 6 Ob 56/14z
Vgl auch; Beis wie T3
- 6 Ob 118/17x
Entscheidungstext OGH 07.07.2017 6 Ob 118/17x
Auch; nur T2; Beis wie T1
- 4 Ob 64/18t
Entscheidungstext OGH 29.05.2018 4 Ob 64/18t
Auch; Beis wie T12; Beis wie T16

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0020588

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at